

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/9378 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung  
des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Hans Berger,  
Hans Martin Bury, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/384 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung  
des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt)  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/6063 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Reform des Industrie- und  
Handelskammerwesens**

### **A. Problem**

Zu a) und b)

Neuregelung der Finanzierung der Industrie- und Handelskammern. Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen durch Befreiung von der Beitragszahlung sowie durch Erhöhung der Freibeträge für natürliche Personen und Personengesellschaften bei der Bemessungsgrundlage für den IHK-Beitrag.

Zu c)

Neuregelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern durch Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft und der Zwangsbeiträge und privatrechtliche Organisation der Industrie- und Handelskammern als staatliche anerkannte Vereine des Privatrechts.

**B. Lösung**

- a) Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/9378 – in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.
- b) Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/384 –.
- c) Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 –.

**Mehrheitsbeschluß im Ausschuß****C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 –.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksache 13/9378 – mit folgender Maßgabe

1. Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden.“

2. Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 2 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, daß bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen durch die in Satz 3 genannte Freistellungsgrenze auf weniger als zwei Drittel aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr die Freistellung davon abhängig machen, daß der Umsatz des Kammerzugehörigen 20 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrags nicht übersteigt und, falls dies nicht ausreicht, eine entsprechend niedrigere Freistellungsgrenze beschließen.“

3. In Artikel 1 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

4. In Artikel 1 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

6. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Ge-

winns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch für Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, Anwendung mit der Maßgabe, daß statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlagen bei der Veranlagung zugrunde gelegt werden. " "

6. Nach Artikel 1 Nr. 6 werden folgende Nummern eingefügt:
  7. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein „Komma“ ersetzt.
  8. In § 4 Satz 2 Nr. 5 wird der „Punkt“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  9. Nach § 4 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4 a).“
  10. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gebührenordnung“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4 a)“.

7. Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1998 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

im übrigen unverändert anzunehmen;

- II. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/384 – für erledigt zu erklären;
- III. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 – abzulehnen.

Bonn, den 11. Februar 1998

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

**Friedhelm Ost**  
Vorsitzender

**Hansjürgen Doss**  
Berichterstatte

## Bericht des Abgeordneten Hansjürgen Doss

### I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/9378 – wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/384 – wurde in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 – wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

### II.

Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 13/9378 – soll eine Regelung geschaffen werden, die einerseits Kleingewerbetreibende unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer Beitragspflicht befreit und andererseits den Anforderungen der vorliegenden einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerecht wird. Weiterhin sollen zusätzliche Fragen aus dem Bereich der Beitrags-erhebung der Industrie- und Handelskammern neu geregelt werden. Das bestehende Angebot der Industrie- und Handelskammern soll dahin gehend ergänzt werden, daß für bestimmte Aufgaben Kompetenzzentren gebildet werden können. Zusätzliche Ergänzungen beziehen sich auf eine flexiblere Gestaltung der Beitragsstaffelung und auf Neuregelungen der Beitragspflicht für Kleingewerbetreibende. Für natürliche Personen und Personengesellschaften sollen die Freibeträge für die Bemessungsgrundlage zum IHK-Beitrag auf 30 000 DM verdoppelt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/384 – zielt darauf ab, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen durch Befreiung von der Beitragszahlung und durch Kappung der Beitragshöhe sowie durch die Gewährung eines Freibetrages für natürliche Personen und Personengesellschaften zu entlasten. Als Ausgleich für die dadurch verursachten Beitragsausfälle soll das Gewerbekapital erneut in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Beitragsfinanzierung soll durch Koppelung des Beitragsaufkommens an die Gesamtfinanzierung der Kammern gedeckelt werden. Da sich die Industrie- und Handelskammern aus Beiträgen und Entgelten finanzieren, soll die Finanzierung insgesamt in eine Finanzierung durch Entgelte für konkrete Leistungen umgestellt werden. Der Beitrag der Un-

ternehmen für die Kammern soll von fixen Kosten auf variable Kosten umgepolt und eine unmittelbare Verbindung zwischen den Leistungen der Kammern für ihre Mitglieder und tatsächlich beanspruchten Leistungen hergestellt werden. Hiervon wird eine Kostenentlastung für die Wirtschaft erwartet. Gleichzeitig soll ein Anreiz für die Kammern geschaffen werden, ihren Mitgliedern auch die von ihnen als notwendig erachteten Leistungsangebote zu machen.

Im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 – wird festgestellt, daß insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit dem Dienstleistungsangebot der Kammern unzufrieden sind und sich dagegen wehren, mit Zwangsbeiträgen zur Finanzierung von Leistungen herangezogen zu werden. Der Entwurf zielt darauf ab, die Industrie- und Handelskammern privatrechtlich zu organisieren. Sie sollen als staatlich anerkannte Vereine des Privatrechts fortgeführt werden. Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträge sollen abgeschafft und das Kammerwesen aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung ausgegliedert werden. Den Unternehmen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich aus eigener Initiative zu Kammervereinen zusammenzuschließen. Hierdurch soll auch eine Verminderung der in der Vergangenheit immer größer gewordenen Distanz zwischen Organisation und Mitgliedern erreicht werden.

### III.

Der Finanzausschuß hat auf ein mitberatendes Votum zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen verzichtet.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD sowie der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 13/9378 – keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen sowie der Gruppe der PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 – zu empfehlen.

### IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt in seiner 76. Sitzung am 11. Februar

1998 beraten. Er hat am 31. Januar 1996 zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/384 – eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchgeführt.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. hatten für die abschließende Beratung gemeinsame Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erarbeitet. Diese betreffen vor allem die Anhebung der ursprünglich vorgesehenen Freistellungsgrenzen und eine Sonderregelung für Kammerangehörige, die Inhaber einer Apotheke sind oder die beziehungsweise deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören. Die Änderungsanträge sind der Beschlußempfehlung als Anlage beigefügt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Mitglieder

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Mitglieder der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/384 – für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6063 – zu empfehlen.

Bonn, den 11. Februar 1998

**Hansjürgen Doss**

Berichterstatter

**Anlage****Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU,  
F.D.P. und SPD**

1. Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebs berücksichtigt werden.“

**Begründung**

Bei der Regelung der Grundbeitragsstaffelung kommt es darauf an, eine sichere Möglichkeit zu schaffen, den Grundbeitrag auch nach anderen Kriterien als der Leistungskraft der Unternehmen zu staffeln. Der Begriff der „Leistungskraft“ ist in der Rechtsprechung verschiedentlich allein im Sinne der steuerlichen „Leistungsfähigkeit“ interpretiert worden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 1997 – 8 L 310/97). Dadurch wird die Grenze zur Umlage verwischt. Außerdem wird dem Umstand, daß der Grundbeitrag der Grundfinanzierung der Kammern dienen soll, nicht genügend Rechnung getragen. Bei der Staffelung des Grundbeitrages soll es vielmehr möglich sein, auch Kriterien wie die Vollkaufmannseigenschaft, den Umsatz und die Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf hatte aus diesem Grund das Wort „insbesondere“ eingefügt. Die hier vorgeschlagene Formulierung bringt das angestrebte Ziel deutlicher zum Ausdruck und ist vorzuziehen.

2. Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 2 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltsatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, daß bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen durch die in Satz 3 genannte Freistellungsgrenze auf weniger als zwei Drittel aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr die Freistellung davon abhängig machen, daß der Umsatz des Kammerzugehörigen 20 vom

Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrags nicht übersteigt und, falls dies nicht ausreicht, eine entsprechende niedrigere Freistellungsgrenze beschließen.“

**Begründung**

Im Interesse einer von einem breiten Konsens getragenen Lösung soll die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Freistellungsgrenze angehoben werden. Dies geschieht einmal dadurch, daß in dem neu zu fassenden § 3 Abs. 3 Satz 3 IHK-Gesetz die Beitragsfreistellung von Kleingewerbetreibenden in den Industrie- und Handelskammern zunächst nur daran anknüpft, daß ein Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von derzeit 10 000 DM im Jahr nicht überschritten wird. Eine zusätzliche Umsatzgrenze kommt erst im Rahmen der neu einzufügenden Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 3 Satz 4 zum Tragen. Die Schwelle für den Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb soll ferner nicht mehr – wie noch in dem Gesetzentwurf vorgesehen – aus § 19 Abs. 1 UStG, sondern aus § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung hergeleitet werden. Diese Referenzgröße des § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung wird bereits in § 3 Abs. 4 Satz 1 IHK-Gesetz angewandt und führt im konkreten Fall dazu, daß für die Freistellungsgrenze ein klarer und glatter Schwellenwert gilt.

Bedingt durch die gegenüber dem Gesetzentwurf erhöhte Freistellungsgrenze wird die Zahl der beitragsbefreiten Kammerzugehörigen deutlich ansteigen. Infolgedessen ist nicht auszuschließen, daß in einigen Kammern Werte erreicht werden, die auch unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips nicht unbedenklich wären. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Juni 1990 (Gewerbearchiv 1990, S. 398) erkennen lassen, daß das aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) abgeleitete Äquivalenzprinzip verletzt sein kann, wenn eine zu geringe Zahl von Kammerzugehörigen die gesamte Beitragslast tragen muß. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes sieht der Änderungsantrag eine notwendige Ausnahmeregelung vor. Diese Ausnahmeregelung geht davon aus, daß maximal rund ein Drittel der Kammerzugehörigen von der Beitragspflicht befreit werden sollen. Bei einer Reihe von Industrie- und Handelskammern würde aber möglicherweise durch die erhöhte Freistellungsgrenze mehr als dieses Drittel beitragsfrei gestellt. Aufgrund der hier vorgeschlagenen Ausnahmeregelung wird den betreffenden Industrie- und Handelskammern das Recht eingeräumt, zusätzlich zunächst eine Umsatzgrenze von 20 v.H. der bereits genannten Referenzgröße des § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung – das sind zur Zeit 100 000 DM pro Jahr – als kumulativen Schwellenwert heranzuziehen. Kann auch durch diese zusätzliche Umsatzgrenze die Besorgnis nicht ausgeräumt werden, daß weiterhin mehr als ein Drittel der Kammerzugehörigen beitragsfrei gestellt sind, so ist die Vollversammlung berech-

tigt, den Schwellenwert des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter 10 000 DM pro Jahr zu senken.

Die Regelung führt dazu, daß eine Industrie- und Handelskammer bei Verabschiedung der jährlichen Haushaltssatzung jeweils das Ausfallpotential auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Bemessungsgrundlagen einschätzt. Ergibt sich dabei die Erwartung, daß im kommenden Haushaltsjahr mehr als ein Drittel der Kammerzugehörigen auf der Basis der gesetzlichen Freistellungsgrenze beitragsfrei gestellt werden müßte, steht es im Ermessen der Vollversammlung, in der Haushaltssatzung des kommenden Jahres zusätzlich den oben genannten Umsatz-Schwellenwert festzusetzen und, falls dies nicht ausreicht, den Schwellenwert für den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb zu senken. Dies kann nur in der erwähnten Reihenfolge geschehen. Es besteht damit jedoch grundsätzlich keine Pflicht, von den eingeräumten Möglichkeiten der Herabsetzung der Freistellungsgrenze Gebrauch zu machen – etwa wenn das genannte beitragsfreie Drittel nur geringfügig überschritten würde. Die in das Ermessen der Vollversammlung gestellte Herabsetzungsmöglichkeit würde sich lediglich dann zu einer Verpflichtung verdichten, wenn der Anteil der aus der Beitragspflicht herausfallenden Kammerzugehörigen so hoch würde, daß eine Kollision mit dem vom Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung aufgestellten Grundsätzen zu befürchten wäre.

Die Ermittlung der für die einzelne Kammer geeigneten Freistellungsgrenze kann also in drei Stufen erfolgen: Zunächst auf der Basis der generellen Freistellungsgrenze des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb von 10 000 DM; anschließend gegebenenfalls durch zusätzliche Heranziehung der Umsatzgrenze von 100 000 DM und schließlich durch Herabsetzung des Schwellenwertes für den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser letzte Schritt hat sich an der Zielsetzung, maximal ein Drittel der Kammerzugehörigen zu befreien, zu orientieren.

Dies soll durch die Formulierung „eine entsprechend niedrigere Freistellungsgrenze“ sichergestellt werden. Es bedeutet jedoch nicht, daß die Herabsetzung insoweit zu einem „punktgenauen“ Ergebnis führen muß. Vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, welche Ausfälle aufgrund der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vollversammlung vorliegenden Bemessungsgrundlage vernünftigerweise „ex ante“ erwartet werden können. Ist später aufgrund der endgültigen Veranlagung für das Haushaltsjahr tatsächlich ein geringerer oder höherer Anteil als ein Drittel der Kammerzugehörigen beitragsbefreit, so hat dies auf den Bestand und die Rechtmäßigkeit der Freistellungsgrenze keinen Einfluß.

3. In Artikel 1 Nr. 4 wird die Bezeichnung „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Nr. 5 wird die Bezeichnung „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.

#### Begründung

Durch die Einfügung der Ausnahmeregelung in Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes verschiebt sich entsprechend die Bezeichnung der nachfolgenden Sätze um jeweils eine Nummer.

5. Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch für Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören. Anwendung mit der Maßgabe, daß statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlagen bei der Veranlagung zugrunde gelegt werden.“

#### Begründung

Es ist beabsichtigt, der IHK zugehörige Gewerbetreibende, die gleichzeitig einer oder mehreren Kammern der Freien Berufe oder einer Landwirtschaftskammer angehören, nur mit einem Teil ihres Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Kammerbeitrag heranzuziehen. Für Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, gibt es bereits jetzt eine vergleichbare Regelung (§ 3 Abs. 4 Satz 2 IHKG). Die Industrie- und Handelskammern haben schon im Rahmen des geltenden Rechts versucht, die Doppelbelastung der Freiberufler-GmbH durch einschränkende Interpretation von § 2 Abs. 1 IHKG und durch Veranlagung auf der Basis des von Kammerzugehörigen mitgeteilten Ertrags aus gewerblicher Tätigkeit zu mildern. Die genannte einschränkende Interpretation beruht auf der von Frentzel/Jäkel/Junge, Kommentar zum IHKG, 5. Auflage 1990, S. 135 und 142, vertretenen und vom OVG Lüneburg (Urteil vom 27. November 1996 – 8 L 2549/95) ohne nähere Begründung geteilten Auffassung, daß bei ausdrücklichem Ausschluß jeglicher gewerblicher Tätigkeit im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung kein Gewerbebetrieb vorliegt. Diese Interpretation läßt sich jedoch angesichts der inzwischen eingetretenen Entwicklung in der Rechtsprechung, die in neueren Urteilen einhellig von der Unbeachtlichkeit solcher gesellschaftsrechtlicher Beschränkungen für die IHK-Zugehörigkeit ausgeht, nicht mehr aufrechterhalten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24. Februar 1997 – 25 A 2531/94; VG Düsseldorf, Urteil vom 12. April 1994 – 3 K 11928/93; VG Sigmaringen, Urteil vom 13. November 1997 – 2 K 324/97). Die von den Industrie- und Handelskammern bisher vorgenommene Reduzierung der Bemessungsgrundlage ist allenfalls eine „Notlösung“, die angesichts mangelnder Kon-

trollmöglichkeiten durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden sollte.

Aus diesem Grunde soll in Anlehnung an die jetzige „Apothekenregelung“ bei allen Kammerzugehörigen, die gleichzeitig einer oder mehrerer Kammern Freier Berufe oder der Landwirtschaftskammer angehören, an den Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz bzw. den Gewinn aus Gewerbebetrieb angeknüpft werden, aber nur ein Teil desselben als Bemessungsgrundlage für die Beitragsveranlagung herangezogen werden. Der bei anderen Freiberuflern als Apothekern heranzuziehende Teil des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb kann deutlich geringer sein als ein Viertel. Apotheken haben im Vergleich zu anderen Freien Berufen heute praktisch einen erheblich höheren Anteil von Einkünften gewerblicher Art (Verkauf fertiger Produkte). Zum Beispiel bei einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüfer-GmbH überwiegt demgegenüber in der Regel die freiberufliche Tätigkeit deutlich. Gewerblicher Natur ist hier beispielsweise die Treuhändertätigkeit, die verschiedentlich neben der Steuerberatung ausgeübt wird. Eine Veranlagung auf der Basis von einem Zehntel des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb würde diesen Unterschied berücksichtigen und gleichzeitig der Doppelbelastung der Freiberufler aufgrund der gewählten Rechtsform Rechnung tragen.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 soll auch für den Fall gelten, daß Freiberufler ihren Beruf in der Rechtsform einer GmbH oder einer anderen juristischen Person ausüben, die ihrerseits IHK-zugehörig ist, während die Freiberufler selbst der jeweiligen Berufskammer angehören. Als Beispiel können hier die Ingenieure genannt werden.

6. Nach Artikel 1 Nr. 6 werden folgende Nummern eingefügt:

7. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein „Komma“ ersetzt.

8. In § 4 Satz 2 Nr. 5 wird der „Punkt“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

9. Nach § 4 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4 a).“

10. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gebührenordnung“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4 a).“

#### Begründung

Bei der Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer sowie bei der Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse handelt es sich um Vorgänge von besonderer Bedeutung, die daher in den Katalog der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung aufgenommen werden und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde stehen sollten.

7. Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

#### „Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1998 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.“

#### Begründung

Artikel 1 Nr. 4 muß rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft treten, da es bereits seit diesem Zeitpunkt einen einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrag nicht mehr gibt.





